



Inhaltsverzeichnis

	Seite
12 Kommunalwahl am 13. September 2020 - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen - Änderung der öffentlichen Bekanntmachung vom 28.11.2019	49
13 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Dorsten Nr. 238 „Wohnen auf dem Beerenkamp“ - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten	51
14 Satzung über eine Veränderungssperre für den Bebauungsbereich Dorsten Nr. 232.1 „Auf dem Beerenkamp / Schwickingsfeld – 1. Abschnitt“ in der Stadt Dorsten vom 05.02.2020	57
15 Satzung zur 9. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten vom 06.02.2020 - Erneute öffentliche Bekanntmachung	61
16 Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dorsten (Straßenreinigungs- und Gebüh- rensatzung vom 10.02.2020 - Erneute öffentliche Bekanntmachung	63

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Haltrerner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen -
eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa
eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem
(<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Stadt Dorsten
Der Wahlleiter für die Kommunalwahl

Kommunalwahl am 13. September 2020

- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- Änderung der öffentlichen Bekanntmachung v. 28.11.2019

Der Wahlausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 23. Januar 2020 die am 1. Oktober 2019 beschlossene und im Amtsblatt der Stadt Dorsten Nr. 21 vom 21. Oktober 2019 bekannt gemachte Wahlbezirkseinteilung aufgehoben und eine neue Wahlbezirkseinteilung beschlossen. Die neue Einteilung wurde im Amtsblatt der Stadt Dorsten Nr. 3 vom 29. Januar 2020 bekannt gemacht.

Die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen vom 28.11.2019, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Dorsten Nr. 25 vom 10.12.2019, wird aus diesem Grund dahin gehend geändert, dass die dort in Ziffer 2. genannte Fundstelle für die Abgrenzung der Wahlbezirke (Amtsblatt der Stadt Dorsten Nr. 21 vom 21. Oktober 2019) durch die neue Fundstelle „Amtsblatt der Stadt Dorsten Nr. 3 vom 29 Januar 2020“ ersetzt.

Dorsten, 03.01.2020



Nina Laubenthal
Erste Beigeordnete

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Dorsten Nr. 238 „Wohnen auf dem Beerenkamp“
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten**

Satzung vom 05.02.2020

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 29.01.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Dorsten Nr. 238 „Wohnen auf dem Beerenkamp“ gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634, in Verbindung mit § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (Bau O NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV.NRW.S. 193) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202), als Satzung beschlossen.

Wortlaut des Beschlusses:

1. Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und die von der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten abwägungsrelevanten und die bei der öffentlichen Auslegung gem. § 4 Absatz 2 BauGB i. V. m. § 3 Absatz 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen werden mit dem in der Zusammenstellung (Anlage zum Originalprotokoll) enthaltenen Ergebnis geprüft (Prüfungsergebnis).
2. Der unter Berücksichtigung des Prüfungsergebnisses aufgestellte Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP Dorsten Nr. 238 „Wohnen auf dem Beerenkamp“ wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazugehörige Entscheidungsbegründung (Anlage zum Originalprotokoll) beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Dorsten – Feldmark nördlich an der Straße „Auf dem Beerenkamp“ und unmittelbar westlich der Gladbecker Straße.

Es wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Grenze die Grenze des Flurstücks 1455, Flur 57, Gemarkung Dorsten,
- im Osten durch die Gladbecker Straße (L 618),
- im Süden durch die Straße „Auf dem Beerenkamp“ sowie
- im Westen durch eine landwirtschaftliche Wegeparzelle Flurstück 1653, Flur 57, Gemarkung Dorsten.

Die angrenzend an die Straße „Auf dem Beerenkamp“ gelegenen Flächen, die nicht Teil des Vorhaben- und erschließungsplanes sind, werden als sonstige Flächen gem. § 12 (4) BauGB in die Planung einbezogen. Das Plangebiet besitzt eine Größe von ca. 0,64 ha und umfasst das Flurstück Nr. 890, Flur 57 in der Gemarkung Dorsten.

Der Geltungsbereich ist im abgedruckten Übersichtsplan 1 dargestellt.

Die im Bebauungsplan unter Nr. 7 festgesetzte naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche liegt im Ausgleichsflächenpool „Deuten“ im Stadtteil Deuten und ist im Übersichtsplan 2 dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss der Stadt Dorsten zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Dorsten Nr. 238 „Wohnen auf dem Beerenkamp“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) i. V. m. § 18 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass die o.g. Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 201, während der Dienststunden und nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereit liegt und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis auf die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 44 Abs. 4 BauGB: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung (§ 214 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen bei der Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen (Bebauungspläne) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB.

§ 215 Abs. 1 BauGB: „Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a (beschleunigtes Verfahren) beachtlich sind.“

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Dorsten Nr. 238 „Wohnen auf dem Beerenkamp“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

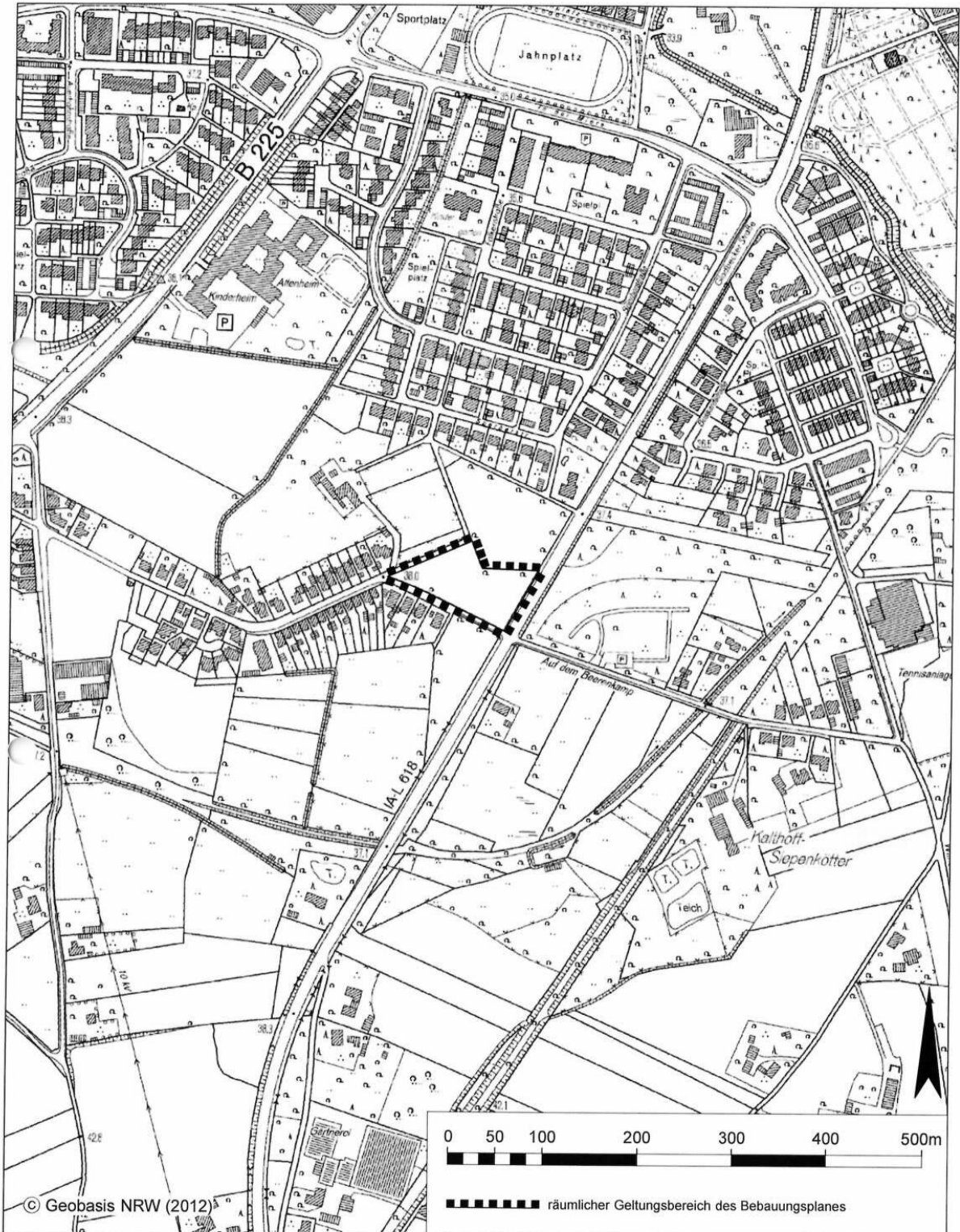
Dorsten, 05.02.2020



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Stadt Dorsten
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Dorsten Nr. 238
"Wohnen auf dem Beerenkamp"

Übersichtsplan ↗

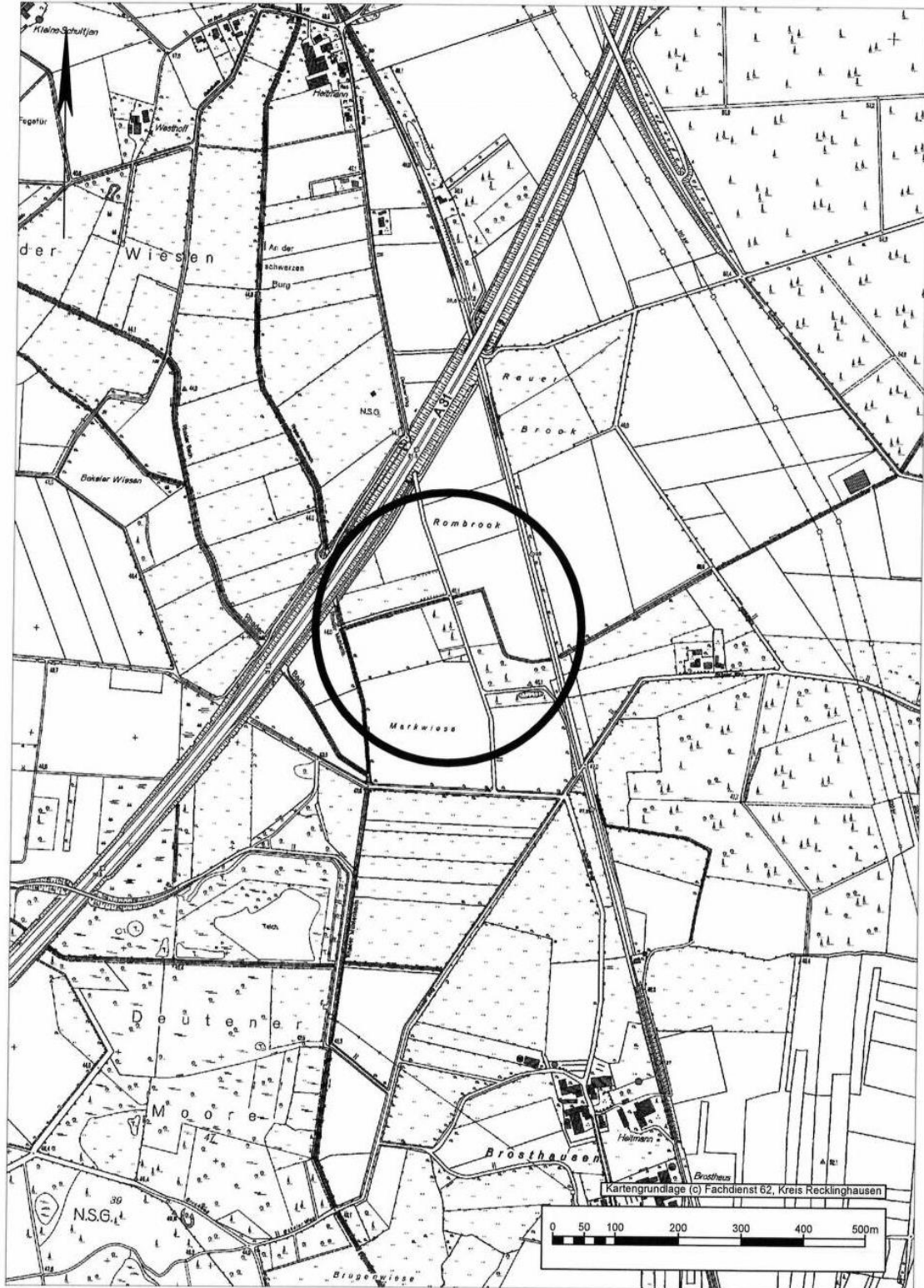


Vorhabenbezogener Bebauungsplan Dorsten Nr. 238

"Wohnen Auf dem Beerenkamp"

Übersichtsplan 2

Naturschutzrechtliche Kompensationsfläche "Ökopool Deuten"



Satzung

über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplanbereich Dorsten Nr. 232.1 „Auf dem Beerenkamp / Schwickingsfeld – 1. Abschnitt“ in der Stadt Dorsten

vom 05.02.2020

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) und der §§ 7 Abs.1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 29.01.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 14.05.2012 beschlossen, für das in § 2 näher beschriebene Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird aus Gründen des öffentlichen Wohles für dieses Gebiet eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet ist wie folgt begrenzt:

Im Norden	durch einen Grünkorridor,
im Osten	durch landwirtschaftliche Flächen und Wohnbebauung (ca. 230 m westlich der Gladbecker Straße, L618),
im Westen	durch Flächen für die Landwirtschaft (Beginn des Landschaftsschutzgebietes)
im Süden	durch die Kirchhellener Allee (B225).

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind aus dem Bebauungsplan Dorsten Nr. 232.1 „Auf dem Beerenkamp / Schwickingsfeld – 1. Abschnitt“ ersichtlich. Das Baugebiet hat eine Größe von ca. 7,5 ha.

Das Plangebiet ist in einem Lageplan im Maßstab 1:1000, der bei der Stadt Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Zimmer 201, Halterner Straße 5, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten wird, rot umrandet dargestellt.

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben in Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden.

Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Bekanntmachung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplanbereich Dorsten Nr. 232.1 „Auf dem Beerenkamp / Schwickingsfeld – 1. Abschnitt“ in der Stadt Dorsten wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch gem. § 16 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass die o.g. Satzung ab dem Tag dieser Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 201, während der Dienstzeiten

montags bis donnerstags	08.00 Uhr - 16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr - 13.00 Uhr
und nach mündlicher Vereinbarung	

zu jedermanns Einsicht bereit liegt und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis auf die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 18 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB: „Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Abs.1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

Hinweis auf die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 5 i.V.m. § 18 Abs.3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 44 Abs. 4 BauGB: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung (§ 214 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen bei der Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen (Bebauungspläne) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB.

§ 215 Abs. 1 BauGB: „Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a (beschleunigtes Verfahren) beachtlich sind.“

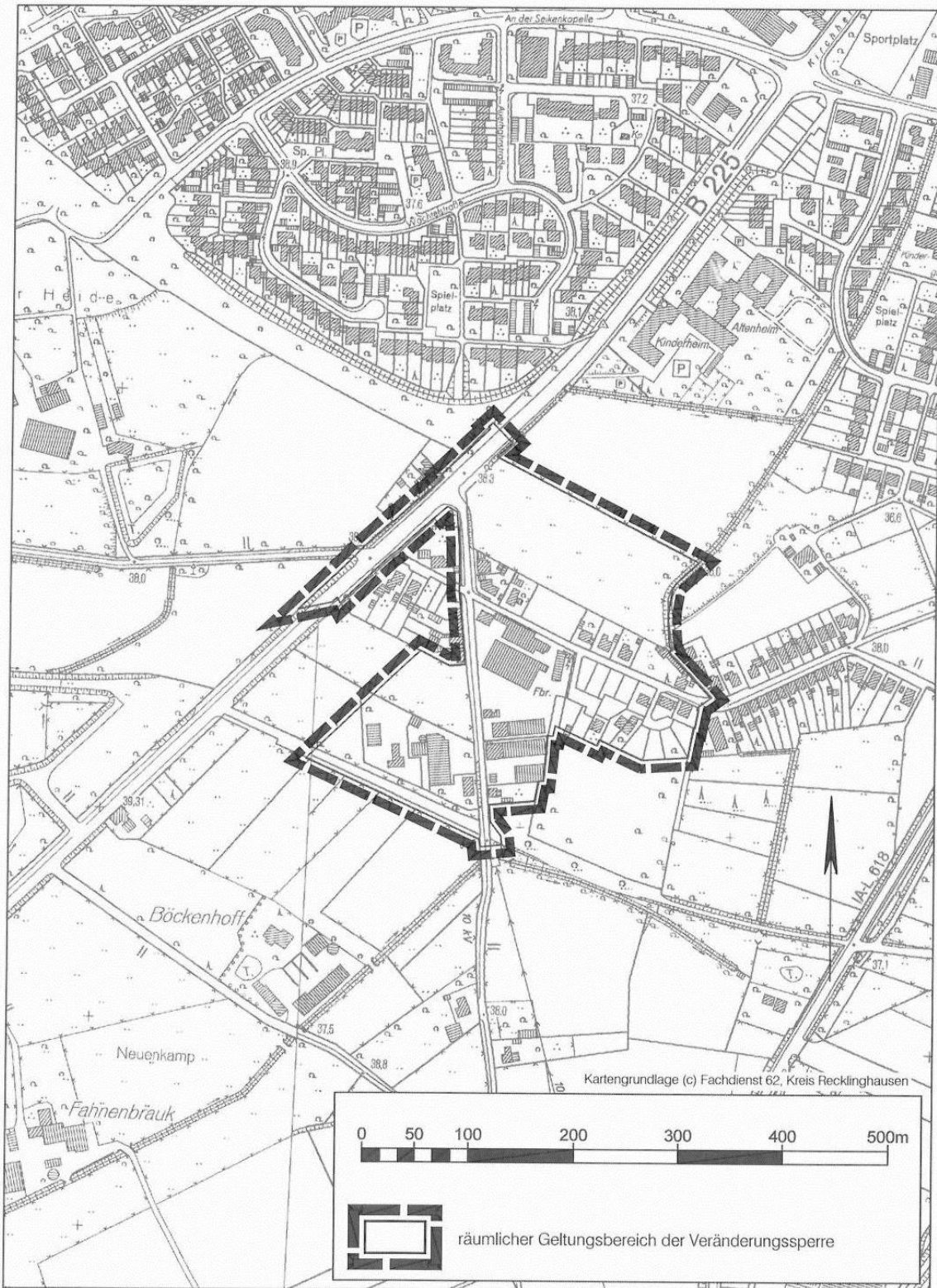
Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre für den Bebauungsplanbereich Dorsten Nr. 232.1 „Auf dem Beerenkamp / Schwickingsfeld – 1. Abschnitt“ gem. § 16 Abs. 2 i. V. m § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung in Kraft.

Dorsten, 05.02.2020



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Übersichtsplan zum Bereich der Veränderungssperre
Bebauungsplan Dorsten Nr. 232.1
"Auf dem Beerenkamp / Schwickingsfeld - 1. Abschnitt"



Satzung
zur 9. Änderung der Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten

vom 06.02.2020

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dorsten seiner Sitzung am 18.12.2019 folgende Satzung zur 9. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten beschlossen:

§ 1

In § 4 Absatz 8 Buchstabe a) wird der Gebührensatz „1,27 €“ durch den Gebührensatz „1,26 €“ ersetzt.

§ 2

- (1) In § 5 Absatz 5 Buchstabe a) wird der Gebührensatz „0,93 €“ durch den Gebührensatz „0,89 €“ ersetzt.
- (2) In § 5 Absatz 5 Buchstabe b) wird der Gebührensatz „1,00 €“ durch den Gebührensatz „0,97 €“ ersetzt.

§ 3

In § 5a wird der Gebührensatz „9,85 €“ durch den Gebührensatz „10,29 €“ ersetzt.

§ 4

- (1) In § 12 Absatz 4 Buchstabe a) wird der Gebührensatz „8,30 €“ durch den Gebührensatz „8,77 €“ ersetzt.
- (2) In § 12 Absatz 4 Buchstabe c) wird der Gebührensatz „97,40 €“ durch den Gebührensatz „94,00 €“ ersetzt.

§ 5

Die Satzung zur 9. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 9. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 06.02.2020



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Satzung

zur 8. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dorsten (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

vom 10.02.2020

Aufgrund des §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 27.11.2019 folgende Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dorsten - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung - beschlossen:

§ 1

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Abs. 4

der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je m² Grundstücksfläche

b. für die Winterwartung

Klasse 561

0,0261 €

§ 2

Die Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dorsten tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dorsten (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen

und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 10.02.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Stockhoff', written in a cursive style.

Tobias Stockhoff
Bürgermeister